



# HESSISCHER LANDTAG

02. 01. 2006

Dem  
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr  
überwiesen

**Dringlicher Berichts Antrag  
des Abg. Mathias Wagner (Taunus)  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Fraktion  
betreffend Ausnahmegenehmigungen im Straßenverkehr  
für Mitglieder der Landesregierung**

In seiner Sitzung vom 8. September 2005 beschäftigte sich der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr mit der von Minister Rhiel allen Mitgliedern der Landesregierung inklusive der Staatssekretäre erteilten Ausnahmegenehmigung von der Straßenverkehrsordnung. Als Wortlaut der Genehmigung nannte Minister Rhiel: "Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung erteile ich hiermit Herrn/Frau Minister/in bzw. Herrn/Frau Staatssekretär/in aus dienstlichen Gründen die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung von allen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Ausnahmegenehmigung ist befristet auf drei Jahre ab Genehmigungserteilung und darf nur aus zwingenden dienstlichen Gründen unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwandt werden."

Die Tageszeitungen "Mannheimer Morgen" und "Frankfurter Neue Presse" berichteten, dass Ministerpräsidenten Roland Koch auf einer Heimfahrt gegen 1.30 Uhr auf der A 66 das Tempolimit, unter anderem in einem Baustellenbereich, um bis zu 60 km/h überschritten hat. Regierungssprecher Metz hat in Verlautbarungen diesen Vorgang nicht bestritten, sondern darauf verwiesen, der Ministerpräsident habe am folgenden Tag früh aufstehen müssen.

Die Landesregierung wird daher ersucht, im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welchen Grund haben die Geschwindigkeitsbeschränkungen im betreffenden Abschnitt der A 66 insbesondere im Baustellenbereich?
2. Welche der in der Ausnahmegenehmigung geforderten zwingenden, dienstlichen Gründe lagen bei der Fahrt des Ministerpräsidenten vor, die die eklatante Geschwindigkeitsüberschreitung und damit den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung rechtfertigen würden?
3. War die Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Personenschutzes geboten?
4. Inwiefern wurde bei der Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit u.a. durch eine Baustelle, an der schon viele Unfälle passiert sind, der Vorgabe der Ausnahmegenehmigung, dass sie nur "unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" verwandt werden darf, Rechnung getragen?
5. Ist die von Regierungssprecher Metz angeführte Nachtruhe des Ministerpräsidenten ein hinreichender Grund, um von der Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO Gebrauch zu machen?
6. Rechtfertigt eine um maximal fünf Minuten verkürzte Fahrtzeit und somit eine um maximal fünf Minuten verlängerte Nachtruhe des Ministerpräsidenten die genannte Geschwindigkeitsüberschreitung und somit die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer?

7. Falls ja, bedeutet das mit Blick auf die Gleichbehandlung, dass zukünftig alle Bürgerinnen und Bürger, die morgens früh aufstehen müssen, gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen dürfen?
8. Minister Rhiel äußerte in der oben genannten Ausschusssitzung, er habe Vertrauen in seine Kabinettskollegen, dass sie gewissenhaft mit der Ausnahmegenehmigung umgehen. Kann hiervon bei der genannten Fahrt die Rede sein?
9. Falls nicht, handelt es sich bei dem Vorfall um einen Missbrauch der Ausnahmegenehmigung?  
Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus und wie wird der Verstoß geahndet?

Wiesbaden, 2. Januar 2006

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Frank-Peter Kaufmann**

**Mathias Wagner (Taunus)**